Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2904

07. 11. 95

Sachgebiet 7832

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes

A. Problem

Zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften muß eine zusätzliche Ermächtigung zur Registrierung von handwerklichen Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben anstelle der Verpflichtung zur Zulassung geschaffen werden.

B. Lösung

Ergänzung der bestehenden Ermächtigungen in § 5 des Fleischhygienegesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Ländern und Gemeinden können durch die Registrierung in geringfügigem Umfang Kosten entstehen, die jedoch nicht im voraus quantifiziert werden können. Diese Kosten werden über kostendeckende Gebühren und Auslagen gedeckt. Dadurch entsteht eine geringfügige finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund des geringen Umfangs der Belastungen nicht zu erwarten.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538), wird wie folgt geändert:

§ 5 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungsbetriebe, sonstige Herstellungs- und Umpackbetriebe sowie außerhalb dieser gelegene Gefrier- und Kühlhäuser, die Fleisch gewinnen, zubereiten, behandeln, in den Verkehr bringen oder einführen,

aa) von der zuständigen Behörde zugelassen sein müssen oder

bb) Betriebe unterhalb bestimmter Produktionsobergrenzen oder mit geringer Kapazität von der zuständigen Behörde lediglich registriert sein müssen,".

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. November 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Die Frischfleisch-Richtlinie 64/433/EWG eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für handwerkliche Schlacht- und Zerlegungsbetriebe sowie Kühlhäuser mit geringer Lagerkapazität Ausnahmen von der Verpflichtung zu regeln, die für die EG-Zulassung erforderlichen Anforderungen insgesamt zu erfüllen. Voraussetzung ist, daß bestimmte Produktionsobergrenzen nicht überschritten und bestimmte Anforderungen, die denen der geltenden Anlage 2 der Fleischhygieneverordnung entsprechen, eingehalten werden. Solche Regelungen sind ebenfalls für handwerkliche Verarbeitungsbetriebe zu treffen.

Die Regelung dieser Ausnahmemöglichkeit kann erst nach Ergänzung der Ermächtigungen in § 5 erfolgen.

Zu Artikel 2

Wegen der bestehenden Dringlichkeit zur Umsetzung der genannten Regelungen ist geboten, die Vorschriften so bald wie möglich in Kraft zu setzen.

Zu den Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Ländern und Gemeinden können durch die Registrierung in geringfügigem Umfang Kosten entstehen, die jedoch nicht im voraus quantifiziert werden können. Diese Kosten werden über kostendeckende Gebühren und Auslagen gedeckt. Dadurch entsteht eine geringfügige finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund des geringen Umfangs der Belastungen nicht zu erwarten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333